

**Zeitschrift:** Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz  
**Herausgeber:** Internationales Komitee vom Roten Kreuz  
**Band:** - (1978)

**Rubrik:** Doktrin und Recht

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

sich auf die Tätigkeit in den Einsatzgebieten bezieht. Soweit als möglich werden nämlich die Fälle, die diese Auseinandersetzungen betreffen, unmittelbar von den Suchdienststellen im Feld behandelt. Hier beschränken wir uns darauf, hervorzuheben, dass die Zunahme der Zahl der Suchdiensteinsätze in besonders komplexen Situationen, namentlich in Afrika, zu einer beträchtlichen Zunahme des gegenwartbezogenen Arbeitsvolumens sowohl am Sitz als auch im Felde führte. In Genf musste der Suchdienst gleichzeitig den Bedarf für qualifiziertes Personal im Feld befriedigen und die zusätzliche Belastung tragen, welche die Organisation einer sich ständig wandelnden Arbeitsstruktur darstellt.

Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass 1978 mit der Mikrofilmernaufnahme der wenig benützten Archive — es handelt sich dabei um etwa 17 Millionen Dokumente — begonnen wurde.

#### Beziehungen zu den Suchstellen der Nationalen Gesellschaften

Der Suchdienst bemüht sich, den Kontakt mit den Nationalen Gesellschaften auszubauen, entweder um letztere dazu zu veranlassen, eigene Suchstellen zu schaffen und ihnen dabei technisch zu helfen, oder um mit denen, bei welchen das bereits der Fall ist, die Probleme zu besprechen und die Arbeitsmethoden anzugeleichen. In diesem Zusammenhang hatte er 1978 einen Gedankenaustausch mit dem Deutschen Roten Kreuz in der Bundesrepublik sowie mit dem Britischen, Ungarischen, Polnischen, Rumänischen und Tschechoslowakischen Roten Kreuz, deren Suchdienstverantwortliche den Sitz des Zentralen Suchdienstes in Genf besuchten.

#### EINE PERSONENBEZOGENE ARBEIT AUF GEWERBLICHER EBENE

**Der kurze Krieg auf dem Indischen Subkontinent (1971) machte es notwendig, 600 000 Karten zu erstellen, 15 Millionen Botschaften zu übermitteln und 500 000 Personen zu registrieren, die sich nach Pakistan oder Bangladesh begeben wollten.**

Es gilt also, schnell zu arbeiten und dennoch bleibt jeder einzelne Fall für den Zentralen Suchdienst etwas besonderes: es handelt sich um eine persönliche Akte, die eröffnet und bis zum Abschluss durchgearbeitet wird.

Es gilt, schnell voranzukommen und durchzuhalten, denn obgleich der Suchdienst dem Rhythmus der IKRK-Einsätze im Feld folgt, muss er seine Arbeit auch dann fortsetzen können, wenn das akute Stadium einer Krise vorbei ist und die Emotionen von Gleichgültigkeit verwischt werden.

So erhielt die polnische Abteilung des Suchdiensts in diesem Jahr, d.h. 33 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs, noch 12125 Anfragen, speziell 14 776 Sendungen, eröffnete 1023 Nachforschungen, schloss 211 Fälle ab und stellte 2665 Bescheinigungen über Gefangenschaft aus.

## DOKTRIN UND RECHT

### Neuausrichtung der juristischen Tätigkeiten des IKRK

Seit Jahren hatte das IKRK sich, im Rahmen seiner juristischen Tätigkeit, vor allem auf die Neubestätigung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts konzentriert. Seine Anstrengungen führten dazu, dass die Diplomatische Konferenz 1977 die beiden Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 annahm (vergleiche Tätigkeitsbericht 1977, Seiten 43-47).

Von 1978 an befasste das IKRK sich damit, die praktische Verwirklichung dessen was auf juristischer Ebene erreicht worden war, zu fördern und es ist zu erwarten, dass seine Anstrengungen in dieser Richtung in Zukunft noch intensiver werden. Sie entfalten sich auf drei Ebenen und bestehen darin,

1. die Staaten zur Ratifikation der Zusatzprotokolle zu bringen;
2. das neue Recht zu analysieren und zu kommentieren;
3. die Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht im allgemeinen sowie über die Grundsätze und Ideale des Roten Kreuzes, welche damit eng zusammenhängen, zu verbreiten.

Der erste Punkt ist auf den Seiten 59 und 60 dieses Berichts behandelt, der dritte auf den Seiten 61 bis 65.

Zum zweiten Punkt besteht die Haupttätigkeit des IKRK darin, einen Kommentar der Zusatzprotokolle auszuarbeiten. Da sie an allen Etappen ihrer Ausarbeitung teilgenommen hatten, erscheinen seine Sachverständigen für diese Aufgabe gut vorbereitet zu sein. So wie der Kommentar der Genfer Abkommen wird dieses Dokument für alle diejenigen, welche das neue Recht anwenden müssen, ein Arbeitsinstrument sein und ein Nachschlagewerk für den Unterricht und die Forschung über das humanitäre Völkerrecht. Da diese Arbeit sich noch im IKRK-internen Stadium befindet, wird sie in diesem Bericht nicht behandelt.

### Doktrin

Das IKRK hat immer der Doktrin eine ausschlaggebende Bedeutung beigemessen. Tatsächlich gibt es grosse Tätigkeitsgebiete des IKRK, welche vom humanitären Völkerrecht nicht oder nur unvollständig erfasst sind. Zur Wahrung der Kontinuität ihres Werks sucht die Institution sich in diesen Fällen an eine Doktrin zu halten. Letztere hat in gewissen Fällen internen, in anderen Fällen öffentlichen Charakter; sie wird in allen Fällen vom IKRK selbst erarbeitet. Sie betrifft äußerst unterschiedliche Fragenkreise, wie zum Beispiel die IKRK-Tätigkeiten zugunsten der sogenannten « politischen Häftlinge » (vergleiche Seite 45), oder grundätzliche Probleme, wie zum Beispiel das Rote Kreuz und den Frieden oder das Rotkreuzzeichen; aber sie betrifft auch Fragen deren Tragweite beschränkter ist, wie zum Beispiel die IKRK-Haltung im Falle von Geiselnahmen oder die Übermittlung von Protesten wegen angeblicher Verstöße gegen die Abkommen. Es obliegt also einerseits der Doktrin im einzelnen festzulegen, welche Haltung das IKRK in Situation einnehmen soll, welche vom humanitären Völkerrecht erfasst sind (Schutzeichen, Verstöße gegen die Abkommen), für welche aber zusätzliche Verhaltensregeln notwendig sind und anderseits,

ihm Richtlinien in Fragen zu geben, welche von diesem Recht nich angesprochen werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das IKRK im Rahmen seiner Befugnisse, die in den Satzungen des Internationalen Roten Kreuzes bestätigt sind, die Doktrin erarbeitet von welcher es sich in all den Situationen leiten lässt, für welche das humanitäre Völkerrecht oder die Rotkreuzregeln (Grundsätze, Satzungen, Resolutionen) ihm keine Grundlage liefern oder in welchen diese nicht genügend ins Einzelne gehen.

### Struktur der Abteilung für Doktrin und Recht

Die Abteilung für Doktrin und Recht, welcher es obliegt, die oben und auf den folgenden Seiten beschriebenen, unterschiedlichen Aufgaben durchzuführen, besteht aus drei Sektionen, wovon die eine für juristische Fragen, eine andere für die Verbreitung und Dokumentation der Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht und eine weitere für die Verbindung mit den Nationalen Rotkreuzgesellschaften (und des Roten Halbmonds und Löwen mit der Roten Sonne) und die Doktrin zuständig ist.

Unter den Tätigkeiten der juristischen Sektion, welche in diesem Bericht nicht im einzelnen dargestellt sind, wünschen wir noch auf die grosse Zahl von Rechtsgutachten hinzuweisen, welche sie abzugeben hat, um Fragen, die ihr entweder von aussen oder von anderen Abteilungen der Institution, insbesondere im Zusammenhang mit den Aktionen im Felde, gestellt werden, zu beantworten.

## Entwicklung des humanitären Völkerrechts

### NACH DER DIPLOMATISCHEN KONFERENZ

#### Inkrafttreten der Zusatzprotokolle

Die beiden Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949, wovon sich das eine auf den Schutz der Opfer zwischenstaatlicher, bewaffneter Auseinandersetzungen bezieht (Protokoll I) und das andere auf denjenigen der Opfer nicht internationaler, bewaffneter Konflikte (Protokoll II), welche am 8. Juni 1977 von der diplomatischen Konferenz über die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts angenommen worden waren, sind am 7. Dezember 1978 in Kraft getreten.

In Artikel 95 von Protokoll I und Artikel 23 von Protokoll II ist nämlich festgelegt, dass diese Vertragswerke 6 Monate nach der Hinterlegung von zwei Ratifikations- oder Beitrittsurkunden

in Kraft treten. Als erste hat die Regierung von Ghana am 28. Februar 1978 beim Schweizer Bundesrat ein Ratifikations-schreiben hinterlegt. Darauf folgte die Libysche Arabische Jamahiriya, welche am 7. Juni 1978 ein Beitrittsschreiben hinterlegte.

Damit sind zwar die Zusatzprotokolle am 7. Dezember 1978 in Kraft getreten, aber sie sind nur für die Staaten verbindlich, die Vertragsparteien geworden sind.

**AUFRUF DES IKRK.** — Anlässlich des Inkrafttretens der Zusatzprotokolle hat das IKRK einen Appell an die Regierungen der Staaten gerichtet, die den Genfer Abkommen von 1949 angehören und auch an diejenigen, welche an der Diplomatischen Konferenz teilgenommen hatten, obgleich sie den Abkommen nicht angehörten, um sie aufzufordern, die beiden neuen Vertragswerke zu ratifizieren oder ihnen beizutreten. Hier einige Auszüge aus diesem Text:

*Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat allen Grund, sich über das Erreichte zu freuen, das in der Reihe der Bemühung Platz nimmt, die es seit der Gründung des Roten Kreuzes, mit der Unterstützung der Schweiz, ständig vorangetrieben hat, damit dem Menschen während bewaffneter Auseinandersetzungen besserer Schutz zuteil wird bis zu der Zeit, wo in der Welt ein auf Gerechtigkeit beruhender Friede herrschen wird. In diesem Sinne sind die Genfer Abkommen, welche für so viele Menschen einen unschätzbaren Schutz darstellten, in ihren aufeinanderfolgenden Fassungen von 1864, 1906, 1929 und 1949 entstanden. Die rund 450 Artikel der letzten Fassung sind nun mit den etwa 150 Bestimmungen der Zusatzprotokolle ergänzt worden, welche, das darf man wohl hervorheben, fast alle im Konsensverfahren ausgearbeitet werden konnten, und das stellt ein Gesamtwerk von 600 Artikeln dar.*

*Obgleich ein solches Unterfangen nicht Vollkommenheit erreichen kann, wird allgemein festgehalten, dass die Vertragswerke von 1977 einen beachtlichen Schritt in der gesetzlichen Verankerung der humanitären Rechtsgrundsätze, welche von allen Völkern anerkannt werden, darstellt. Sie bestätigen, und das ist angebracht, die Achtung mit welcher dem Feind, der die Waffen niedergelegt hat, und den Personen, die an den Feindseligkeiten nicht teilnehmen, begegnet werden muss. Sie liefern auch dem Roten Kreuz wirksamere Grundlagen für seine äusserst notwendige Tätigkeit. Man darf davon ausgehen, dass die von 1974 bis 1977 vorgenommene Ergänzung ebenso bedeutend ist wie die Neubearbeitung von 1949.*

*Am Ende des Jahres, in welchem man in der ganzen Welt den 150. Geburtstag von Henry Dunant, dem Hauptbegründer*

### DAS IKRK IN DEN SATZUNGEN DES INTERNATIONALEN ROTEN KREUZES

Die Satzungen des Internationalen Roten Kreuzes bestimmen, dass das IKRK eine neutrale Institution ist, welche ihre humanitäre Tätigkeit besonders in Fällen von Krieg, Bürgerkrieg und inneren Wirren ausübt und die jederzeit bestrebt ist, den militärischen und zivilen Opfern dieser Konflikte und ihrer unmittelbaren Folgen Schutz und Hilfe zu sichern. Ferner ergreift es jegliche humanitäre Initiative, die in den Rahmen seiner Rolle als spezifisch neutrale und unabhängige Vermittlerinstitution fällt und untersucht alle Fragen, die von einer solchen Institution geprüft werden müssen. Letztlich sorgt es für die Wahrung der Grundsätze des Roten Kreuzes.

des Roten Kreuzes und Initianten der Genfer Abkommen intensiv gefeiert hat, rief das Internationale Komitee die Regierungen der Staaten, die diesen Abkommen angehören, dazu auf, die beiden Zusatzprotokolle von 1977 sobald als möglich zu ratifizieren oder ihnen beizutreten, um so die Namen ihrer Länder auf die Ehrenliste der Menschlichkeit zu setzen. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ist, soweit das als nützlich empfunden wird, dazu bereit, ihnen im Verlauf der Ratifikations- und Beitrittsverfahren zu helfen.

Dadurch, dass ihre Staaten Vertragsparteien werden, indem sie die Zusatzprotokolle ratifizieren oder ihnen beitreten, werden die Regierungen zeigen, wie wichtig es für sie ist, dass die Genfer Grundregeln in der Welt besser beachtet werden und ihren Willen bekunden, die Durchführung dieser Regeln sicherzustellen. Damit entsprechen sie dem Verlangen der Völker nach universeller Anerkennung von Garantien, die für die Menschheit wesentlich sind.

Aufgrund eines Beschlusses des IKRK und der Liga wurde den Nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne eine Kopie dieses Appells zugesandt.

**STAND DER UNTERZEICHNUNGEN, RATIFIKATIONEN UND BEITRITTE ZU DEN ZUSATZPROTOKOLLEN.** — Vom 11. Dezember 1977 bis zum 10. Dezember 1978, d.h. im dafür vorgeschriebenen Zeitraum, (Protokoll I, Art. 92 und Protokoll II, Art. 20) haben die Regierungen von 62 Staaten das Protokoll I unterzeichnet, 58 das Protokoll II. Es handelt sich um folgende Staaten: Ägypten, Australien, Belgien, Bielorrussland, Bulgarien, Bundesrepublik Deutschland, Chile, Dänemark, Deutsche Demokratische Republik, Elfenbeinküste, Ecuador, El Salvador, Finnland, Ghana, Griechenland \*, Guatemala, Honduras, Iran, Irland, Island, Italien, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kanada, Republik Korea, Laos, Lichtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Marokko, Mongolei, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Obervolta, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen \*, Polen, Portugal, Rumänen, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Spanien, Tschechoslowakei, Togo, Tunesien, UdSSR, Ukraine, Ungarn, Vatikan, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten, Vietnam \* und Zypern \*.

Ausser Ghana und Libyen ist ein dritter Staat, nämlich El Salvador, Vertragspartei geworden, indem seine Regierung am 23. November 1978 das Ratifikationsschreiben beim Schweizer Bundesrat hinterlegte.

#### **Das Waffenproblem \*\***

**VORBEREITUNGSKONFERENZ DER VEREINTEN NATIONEN.** — Vom 28. August bis zum 15. September 1978 tagte in Genf die Vorbereitungskonferenz für die UNO-Konferenz über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes gewisser herkömmlicher Waffen, von welchen man annehmen kann, dass sie übermäßig traumatische Folgen haben

\* Diese vier Staaten haben nur das Protokoll I unterzeichnet.

\*\* Die Teilnahme des IKRK an der ausserordentlichen, den Abrüstungsfragen gewidmeten Session der Generalversammlung der Vereinten Nationen ist auf Seite 68 dieses Berichts vermerkt.

oder die ziellos treffen. Die Aufgabe dieser Konferenz bestand darin, die entsprechende Hauptkonferenz, deren Einberufung 1977 von der Diplomatischen Konferenz grundsätzlich beschlossen (Entschliessung No. 22, vgl. zu diesem Thema Tätigkeitsbericht 1977, Seite 49) und von der UNO-Generalversammlung an der 32. Session bestätigt worden war (A/Res/32/152), vorzubereiten. 74 Staaten nahmen daran teil.

Die Vorbereitungskonferenz befasste sich vor allem mit der Ausarbeitung einer Geschäftsordnung, die auch für die Hauptkonferenz gelten soll. Da über die Art der Beschlussfassung bei materiellen Fragen erhebliche Meinungsverschiedenheiten zwischen den Delegationen zum Ausdruck kamen, beschloss die Vorbereitungskonferenz vom 19. März bis zum 12. April 1979 erneut in Genf zu tagen. Ferner wurde der Generalversammlung vorgeschlagen, die Hauptkonferenz vom 10. bis zum 28. September 1979 in Genf abzuhalten, und dieser Vorschlag wurde von der Generalversammlung an ihrer 33. Session angenommen.

Die Vorbereitungskonferenz hat dem IKRK den Status eines Beobachters eingeräumt und zwar in einem speziellen Artikel der Geschäftsordnung, in welchem die hohe Qualität seiner Sachkenntnisse hervorgehoben wird. Er räumt dem IKRK weitgehende Rechte ein, nämlich freie Beteiligung an den Diskussionen und die Möglichkeit, an allen Sitzungen teilzunehmen.

**DRITTES SYMPOSIUM IN GÖTEBORG.** — Das IKRK entsandte einen Delegierten zum dritten Internationalen Symposium über Terminalballistik, welches vom 6. bis 8. Dezember 1978 vom Verteidigungsforschungsinstitut von Stockholm und der Universität Göteborg gemeinsam organisiert wurde. Die Terminalballistik untersucht die mechanischen Aspekte der Geschosswunden, die Reaktionen des Körpers auf diese Wunden und die weiteren Reaktionen, die sich daraus ergeben; der Zweck des Dritten Symposiums bestand darin, im Hinblick auf ein Abkommen zum Verbot allzu grausamer Geschosse, ein Forum verschiedener Fachrichtungen zum Austausch von Informationen über diese Fragen, die noch wenig bekannt sind, zu schaffen.

An den Arbeiten nahmen nahezu 120 Sachverständige aus 16 Ländern — darunter die wesentlichen Mitgliedstaaten der NATO und des Warschaupakts — teil. Neben Regierungssachverständigen — Waffeningenieure, Ballistiker, Kriegs chirurgen — wirkten Spezialisten von Geschossfabrikanten sowie von Waffen- und Sprengstoffherstellern mit. Auch Biologen und Chirurgen, die in der Behandlung von Geschossverletzungen spezialisiert sind, nahmen aktiv an den Arbeiten teil.

Dem schwedischen Beispiel folgend erforscht man in einer Reihe von Ländern nicht nur die Wirkung von kleinkalibrigen Geschossen, sondern auch der Kaliber, die von Militär und Polizei seit langem verwendet werden. Dabei soll insbesondere aufgezeigt werden, dass übertriebene Wucht der Geschosse zwecklos ist. Das IKRK beobachtet diese Arbeiten wegen ihrer humanitären Aspekte.

#### **TEILNAHME AN TAGUNGEN ÜBER DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT**

IKRK-Mitarbeiter haben an folgenden Tagungen über Probleme, die im Zusammenhang mit den Genfer Abkommen

und den Zusatzprotokollen oder mit anderen Fragen im Rahmen der Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts stehen, teilgenommen:

*Treffen der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds der Balkanländer* vom 12. bis zum 14. Juni in Skopje (Jugoslawien). Dieses Treffen befasste sich mit dem Studium der Rolle der Nationalen Gesellschaften im Rahmen des Protokolls I. Das IKRK und das Henry Dunant Institut hatten ein Dokument von etwa 40 Seiten zu diesem Thema vorbereitet.

*Expertengespräche über die Entwürfe für Abkommen gegen die Folter*, 29. Juni bis 1. Juli, St. Gallen (Schweiz): etwa 40 Sachverständige aus verschiedenen Ländern prüften an dieser Tagung drei Abkommensentwürfe:

1. den Entwurf für eine internationale Konvention gegen die Folter und andere Arten grausamer, unmenschlicher und entwürdigender Behandlungen und Bestrafungen, welcher der Menschenrechtskommission durch die schwedische Regierung unterbreitet worden war;

2. den Entwurf eines Abkommens zur Verhinderung und Beseitigung der Folter, welcher der Menschenrechtskommission durch die Internationale Vereinigung für Strafrecht in der Form einer schriftlichen Erklärung zur Kenntnis gebracht wurde;

3. den Entwurf eines Abkommens über die Behandlung von Personen die ihrer Freiheit beraubt sind (Entwurf, der in Genf von einer Sachverständigengruppe aufgrund einer Initiative von Herrn J. J. Gautier ausgearbeitet worden war).

Ein Mitarbeiter des IKRK hat bei dieser Gelegenheit einen Vortrag über das Thema « Das Folterverbot im Kriegsvölkerrecht » gehalten.

*Neunte Sitzungsperiode des Internationalen Instituts für Menschenrechte* in Strassburg (Frankreich) vom 3. bis zum 28. Juli. Ein Mitarbeiter des IKRK hat eine Vorlesung über die Zusatzprotokolle gehalten, während andere Arbeitsgruppen leiteten.

*Fünftes Rundtischgespräch über Gegenwartsfragen des humanitären Völkerrechts*, organisiert vom Internationalen Institut für humanitäres Recht in San Remo, vom 6. bis zum 9. September. Am Rundtischgespräch behandelten etwa 40 Sachverständige aus verschiedenen Ländern folgende Fragen:

- Humanitäres Völkerrecht, Menschenrechte, Abrüstung.
- Entwürfe für Abkommen zur Bekämpfung der Folter.
- Verwirklichung und Verbreitung der Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht und die Grundprinzipien des Roten Kreuzes.
- Handbuch über die Verfahren zur Familienzusammenführung.
- Richtlinien für Rechtsberater in den Streitkräften.
- Auswahl und Ausbildung von Fachkräften in den einzelnen Ländern (im Sinne des Artikels 6 von Protokoll I).

*Seminar* des Niederländischen Roten Kreuzes über die Zusatzprotokolle, vom 25. bis 26. September in Den Haag: An den Arbeiten nahmen zahlreiche Vertreter der niederländischen Streitkräfte sowie Vertreter des Verteidigungs- und des Aussenministeriums teil. Diskutiert wurde vor allem der Schutz der Zivilbevölkerung in Protokoll I und das Protokoll II.

## **Verbreitung der Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht und der Grundsätze und Ideale des Roten Kreuzes**

Die Rotkreuztätigkeit zur Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze und Ideale des Roten Kreuzes ist Bestandteil der Satzungen des Internationalen Roten Kreuzes, des IKRK, der Liga und zahlreicher Nationaler Rotkreuzgesellschaften; sie ist auch Gegenstand zahlreicher Resolutionen Internationaler Rotkreuzkonferenzen und der Entschliessung XXI der diplomatischen Konferenz über die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts (Genf, 1977). Auch im Bericht zur Neubeurteilung der Rolle des Roten Kreuzes (D. Tansley, 1975) wird die Bedeutung dieser Tätigkeit für die Zukunft des Roten Kreuzes hervorgehoben.

### **AKTIONSPROGRAMM DES ROTEN KREUZES**

In Durchführung der Resolution VII der XXVIII. Internationalen Rotkreuzkonferenz (Bukarest, 1977) welche die Nationalen Gesellschaften auffordert, in Zusammenarbeit mit ihren Regierungen, die Bemühungen zur Verbreitung des humanitären Völkerrechts und seiner Grundlagen bei den breitesten Bevölkerungsschichten und insbesondere bei der Jugend zu verstärken,

und

welche das IKRK und die Liga auffordert, die Modalitäten ihrer Zusammenarbeit bei dieser Verbreitung zu definieren, damit sie den Nationalen Gesellschaften bei der Ausarbeitung von deren Programmen zur Verbreitung sowie bei der Ausbildung der in den einzelnen Ländern für diese Tätigkeit verantwortlichen Persönlichkeiten wirksamer helfen können,

haben IKRK und Liga 1978 ein *Aktionsprogramm des Roten Kreuzes zur Verbreitung der Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht und die Grundsätze und Ideale des Roten Kreuzes für die Jahre 1878-1981* ausgearbeitet und angenommen.

Mit diesem Dokument wollten die beiden Institutionen 5 Ziele erreichen:

- ein möglichst erschöpfendes Inventar der Tätigkeiten erstellen, welche das Rote Kreuz für die Jahre 1978-1981 realistisch auf dem Gebiet der Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Prinzipien und Ideale des Roten Kreuzes ins Auge fassen kann, falls ihre Finanzierung sichergestellt ist;
- diesem Inventar die Gestalt eines Aktionsprogramms mit genauen Plänen und Vorhaben sowie mit Angaben über ihre finanzielle Bedeutung geben;
- vorschlagen, wie die Finanzierung des Aktionsprogramms ins Auge gefasst werden könnte;
- die Aufgaben präzisieren, welche nach dem Buchstaben und Geist der Satzungen (des Internationalen Roten Kreuzes, des IKRK und der Liga) vom IKRK und welche von der Liga übernommen werden sollen und die Rolle neu bestätigen, welche die Nationalen Gesellschaften und das Henry Dunant Institut auf diesem Gebiet zu spielen haben;

## BEITRITSVERFAHREN DER ZUSATZPROTOKOLLE

Die VERABSCHIEDUNG der Zusatzprotokolle an der Diplomatischen Konferenz bedeutet, dass die Regierungsvertreter sich auf einen Text einigten, mit dessen Ausarbeitung sie betraut worden waren; sie bedeutet nicht, dass die Staaten vertraglich gebunden sind.

Die nächste Etappe besteht darin, dass die Protokolle innerhalb des dafür vorgeschriebenen Zeitraums zur Unterzeichnung aufgelegt werden. Die UNTERSCHRIFT bedeutet, dass eine Regierung das verbindliche Verprechen abgibt, das Ratifizierungsverfahren einzuleiten. Unterzeichnen können nur Staaten, die den Genfer Abkommen angehören, da es sich ja um Protokolle handelt, die jene ergänzen. Ein Staat, der den Abkommen nicht angehört, muss ihnen also beitreten, bevor er die Protokolle unterzeichnen kann.

Durch die RATIFIKATION wird das bei der Unterzeichnung eingegangene Versprechen eingelöst. Sie findet in jedem Lande nach seinen eigenen internen Verfahren statt, welche zeitraubend sein können. Ein Staat ist von dem Moment an endgültig vertraglich gebunden, wo seine Ratifikationsurkunde dem Schweizer Bundesrat, bei welchem die Protokolle hinterlegt sind, überreicht wird; sechs Monate später treten die Protokolle für ihn in Kraft.

Auch ein Staat, der die Protokolle nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist unterzeichnet hat, kann Vertragspartei werden, nämlich durch Beitritt. Der Beitritt ist genauso wie die Ratifikation eine definitive Verpflichtung und unterliegt im allgemeinen in den einzelnen Staaten auch den gleichen Verfahren. Für beitretende Staaten treten die Protokolle ebenfalls 6 Monate nach der Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Schweizer Bundesrat in Kraft.

Und wie steht es mit den Befreiungsbewegungen, die in bewaffneten Auseinandersetzungen stehen « in welchen die Völker, in Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechts, gegen koloniale Beherrschung und fremde Besetzung und gegen Rassistenregime kämpfen » (Protokoll I, Art. 1) ? Diese Bewegungen können nicht Vertragsparteien der Abkommen oder des I. Protokolls sein, aber aufgrund von Artikel 96, Absatz 3 des Protokolls kann die Behörde, die ein Volk vertritt, welches in einem solchen Kampf gegen eine hohe Vertragspartei steht, beim Schweizer Bundesrat eine Erklärung abgeben, wonach sie sich verpflichtet, die Vorschriften der Abkommen und des I. Protokolls einzuhalten. Wenn der Gegner den Abkommen und dem Protokoll anhört, hat sie von diesem Moment an und im Rahmen dieser Verträge die gleichen Rechte und Pflichten wie der Gegner.

- die Rechtsgrundlagen darstellen und die Aktionsprinzipien angeben nach welchen dieses Programm in die Praxis umgesetzt werden sollte.

Das Aktionsprogramm hat einen *vierfachen Zweck*:

- es soll dazu beitragen, dass die Staaten die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen ratifizieren;
- es umfasst die Analyse der juristischen und praktischen Auswirkungen der Bestimmungen der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen;
- es soll für die Verbreitung der Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht bei den Nationalen Gesellschaften, den Regierungen, den Streitkräften, den Universitäten, den internationalen Organisationen und anderen betroffenen Institutionen und Gruppen sorgen;
- es soll die Verbreitung der Grundsätze und Ideale des Roten Kreuzes zum Bestandteil aller Tätigkeiten der Rotkreuzbewegung werden lassen: bei den Nationalen Gesellschaften und anderen daran interessierten Gruppierungen.

Jedes einzelne der vier Zweckelemente ist seinerseits in *drei* getrennte, verschiedenartige *Aspekte* unterteilt:

- Ratifikation der Protokolle (Zielelement 1)
- Forschung (Zielelement 2)
- Verbreitung, Unterricht, Ausbildung (Zielelemente 3 und 4).

Zum Dokument gehört ferner eine Beilage, in welcher Ideen aufgeführt sind, die in Zukunft konkrete Vorhaben werden könnten, die aber im gegenwärtigen Stadium nicht zum Aktionsprogramm gehören.

## VERBREITUNG BEI DEN NATIONALEN GESELLSCHAFTEN UND DEN REGIERUNGEN

Mehrere Punkte des Aktionsprogramms betreffen die Vorbereitung der Nationalen Gesellschaften für die Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Prinzipien und Ideale des Roten Kreuzes. Dem IKRK fällt, in Zusammenarbeit mit der Liga, insbesondere die Aufgabe zu, die Nationalen Gesellschaften dazu anzuhalten, eigene Verantwortliche für die Verbreitung zu ernennen und ihnen bei der entsprechenden Ausbildung zu helfen, vor allem durch die Organisation von Seminaren und die Veröffentlichung von Unterrichtsmaterial.

### Regionalseminare

Im Anschluss an die positive Erfahrung, die das Seminar in Warschau darstellte (vergleiche Tätigkeitsbericht 1977, Seiten 51 und 52) und an das Ergebnis von Umfragen, im Rahmen der XXIII. Internationalen Rotkreuzkonferenz, bei englisch-französischsprachigen afrikanischen Gruppen sowie bei Gruppen Asiens und Lateinamerikas, beschloss das IKRK, in dieser Richtung weiter zu arbeiten und in Zusammenarbeit mit den Nationalen Gesellschaften dieser Gebiete analoge Seminare zu organisieren. Die folgenden fanden 1978 statt:

- *Das erste Afrikanische Rotkreuz- und Rothalbmondseminar über die Verbreitung des humanitären Völkerrechts*: es wurde vom Roten Kreuz Kenias und vom IKRK gemeinsam organisiert und fand vom 11. bis zum 26. August in Mombasa statt. 20 Nationale Gesellschaften aus den englischsprachigen Teilen des Kontinents nahmen daran teil,

nämlich diejenigen von Ägypten, Äthiopien, Botswana, Gambia, Ghana, Kenia, Lesotho, Liberia, Libyen, Malawi, Mauritius, Nigeria, Rhodesien/Simbabwe, Sierra Leone, Sudan, Uganda, Sambia, Südafrika, Swasiland, Tansania und Vertreter der Liga und, selbstverständlich, des IKRK.

- *Das erste asiatische Seminar über das humanitäre Völkerrecht*, welches, vom Malaysischen Roten Halbmond und vom IKRK gemeinsam organisiert, vom 14. bis zum 24. November in Kuala Lumpur stattfand: die Nationalen Gesellschaften von 19 Ländern nahmen daran teil: Australien, Bangladesh, Demokratische Volksrepublik Korea, Fidschi, Indien, Indonesien, Iran, Japan, Malaysia, Nepal, Neuseeland, Pakistan, Papua-Neuguinea, Philippinen, Republik Korea, Singapur, Sri Lanka, Thailand und Vietnam.

Diese Seminare sollen bei den Nationalen Gesellschaften ein besseres Wissen über das humanitäre Völkerrecht fördern und sie für die Rolle sensibilisieren, die sie bei der Verbreitung dieses Rechts zu erfüllen haben und auch die geeigneten Methoden dafür suchen, die betroffenen Kreise zu erreichen, nämlich Streitkräfte, Universitäten, Schulen, die breite Öffentlichkeit, usw.

In diesem Sinne umfassen die Seminare zwei Phasen. In einem ersten Teil werden Vorträge mit anschliessender Diskussion über das humanitäre Völkerrecht allgemein gehalten (Geschichte und Charakter des humanitären Völkerrechts, humanitäres Völkerrecht und Menschenrechte, die vier Genfer Abkommen von 1949, die zwei Zusatzprotokolle von 1977 usw.). In der zweiten Phase werden die Teilnehmer in zwei Arbeitsgruppen aufgeteilt: die eine studiert die Verbreitung bei den Streitkräften, den Universitäten und den Schulen, sowie das Problem der Ausbildung der Kader und der eventuellen Rolle, Möglichkeiten und Methoden der Tätigkeit der Nationalen Gesellschaften in diesen Kreisen; die andere untersucht die Verbreitung innerhalb der Nationalen Gesellschaften und bei der breiten Öffentlichkeit, wobei sie sich auch mit der Ausbildung der Lehrkräfte befasst. Schliesslich bemühen sich die Arbeitsgruppen möglichst konkrete Schlussfolgerungen zu ziehen, welche vom Seminar an der abschliessenden Plenarsitzung angenommen werden.

Angesichts des angesprochenen Problemkreises und damit nachher bei der Ausarbeitung der Verbreitungssprogramme ihre Kontakte mit den Regierungskreisen leichter sind, werden die Nationalen Gesellschaften aufgefordert, in ihre Delegationen einen Regierungssachverständigen aufzunehmen (Verteidigungs-, Erziehungs- oder Innenministerium).

Mit den Regionalseminaren sollen auch bei den einzelnen Nationalen Gesellschaften Verbreitungsspezialisten ausgebildet werden, so dass jede von ihnen später in ihrem Land Seminare organisiert, um das, was sie gelernt hat, weiterzuleiten und durchzuführen.

1978 haben die Seminare von Mombasa und Kuala Lumpur sehr ermutigende Ergebnisse gezeigt. Auf längere Sicht wird der Erfolg allerdings von dem abhängen, was in den einzelnen Ländern mit den Vorschlägen und Ideen, die aus ihnen hervorgegangen sind, weiter geschieht, wobei den Nationalen Gesellschaften eine ausschlaggebende Rolle zufällt.

Weitere Seminare sind für die *Nationalen Rotkreuzgesellschaften Lateinamerikas* in Bogota (Columbien, im März 1979),

für die *Nationalen Gesellschaften des französischen Afrika* in Tunis (Tunesien, Oktober 1979) sowie für die *Nationalen Gesellschaften der arabischen Länder* des Nahen Ostens in Amman (Jordanien, 1980) vorgesehen.

## VERBREITUNG BEI DER JUGEND

### Treffen in Danzig

Im Rahmen der Folgen des ersten europäischen Rotkreuzseminars über die Verbreitung der Genfer Akten (Weltausstellung, März 1977) und des gemeinsamen Aktionsprogramms des IKRK und des Polnischen Roten Kreuzes für 1978-1981, welches von der XXIII. Internationalen Rotkreuzkonferenz gebilligt worden war (vgl. Tätigkeitsbericht 1977 Seite 51), fand vom 2. bis zum 12. Oktober in Danzig (Polen) eine *Europäische Tagung über humanitären und Rotkreuzunterricht bei der Jugend* statt. Dieses Treffen war für die Nationalen Gesellschaften Europas und Nordamerikas bestimmt; die Rotkreuzgesellschaften der folgenden 16 Länder nahmen daran teil: Belgien, Bulgarien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Deutsche Demokratische Republik, Finnland, Jugoslawien, Österreich, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechoslowakei, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich, und dazu Polen und das IKRK, die gemeinsamen Organisatoren. Auch die Liga, welche an der Vorbereitung dieser Tagung aktiv mitgearbeitet hatte, war vertreten.

Der Zweck des Treffens bestand darin, ein Inventar der Verbreitungsmethoden für die Jugend zu erstellen, damit die Nationalen Gesellschaften darunter diejenigen auswählen können, welche ihnen am besten passen. Um das zu verwirklichen, waren die Vertreter der Nationalen Gesellschaften, der Liga und das IKRK dazu berufen worden, ihr Verbreitungsmaterial und ihre Erfahrungen vorzustellen. Die Schlussfolgerungen enthalten eine erste Bestandesaufnahme, die noch mit den neuen Methoden, die vom IKRK, der Liga oder den Nationalen Gesellschaften erarbeitet werden, ergänzt werden muss.

Darüber hinaus wurden an diesem Treffen die «Pädagogischen Mappen des Roten Kreuzes» (siehe unten) besprochen, welche eine sehr positive Aufnahme fanden.

### Weitere Treffen

Das IKRK hat an anderen, von der Liga organisierten, Jugendtreffen und -seminaren teilgenommen, nämlich:

- *viertes Europäisches Treffen der Jugend-Rotkreuzdirektoren* in Oslo (Norwegen), 31. März bis 4. April 1978,
- *Jugendrotkreuzseminar*, Lusaka (Sambia), 16. bis 28. April 1978,
- *Regionalausbildungsseminar für Jugendinstructoren und -leiter der englischsprachigen Nationalen Gesellschaften Westafrikas* in Accra (Ghana), 28. Juli bis 9. August 1978,
- *erstes Treffen der Leiter der Jugendabteilungen der arabischen Rothalbmond- und Rotkreuzgesellschaften*, Kuwait, 12. bis 16. September 1978.

### Schulhandbuch

Seit seinem Erscheinen im Jahre 1967 wurde das für die Grundschulen bestimmte Schulhandbuch, «Das Rote Kreuz und mein Land» in mehr als zwanzig Sprachen gedruckt. Es wird in

## BEITRITTE ZU DEN GENFER ABDOMMEN

Im Jahre 1978 sind zwei weitere Staaten den Genfer Abkommen von 1949 beigetreten: die REPUBLIK DSCHIBUTI und das KÖNIGREICH TONGA, die dem Schweizer Bundesrat am 6. März respektive am 13. April Nachfolgeerklärungen übersandten.

Damit traten die genannten Konventionen rückwirkend auf das Datum der Unabhängigkeit dieser Staaten in Kraft, nämlich am 27. Juni 1977 für die Republik Dschibuti und am 4. Juni 1970 für das Königreich Tonga.

Ende 1978 gehörten somit 145 Staaten den Genfer Abkommen an.

66 Ländern vor allem in Afrika, Asien und im Nahen Osten verwendet.

Im September 1978 richtete die Abteilung für Verbreitung und Dokumentation des IKRK zusammen mit dem Jugendbüro der Liga einen Brief über die Bewertung der Aktion « Schulhandbuch » an die Direktoren der Jugendabteilungen der Nationalen Gesellschaften des französischsprachigen Afrika. Ihm beigelegt war ein Fragebogen über den Stand der Verwendung des Handbuchs und des « Behelf für den Lehrer ».

Aufgrund der bei ihm eingegangenen Antworten schickte das IKRK jedem der drei folgenden Länder 5000 Schulhandbücher und 100 « Behelf für den Lehrer » in der französischsprachigen Fassung für Afrika: *Mali*, *Mauritanien* (mit zusätzlich 400 « Behelf für den Lehrer » in arabischer Sprache) und *Togo*.

Ferner lässt das IKRK *Südafrika* (10 000 Exemplare plus 700 « Behelfe für den Lehrer »), *Gambia* (6000) und *Uganda* (5000) Schulhandbücher in der englischen Fassung für Afrika zukommen.

### Die Pädagogischen Mappen

Unter dem Titel *Die Pädagogischen Mappen des Roten Kreuzes* begannen IKRK und Liga im September 1977 gemeinsam ein neues Handbuch für den Unterricht zu veröffentlichen, welches für die Mittelschullehrer bestimmt ist (vgl. Tätigkeitsbericht 1977 Seite 50). Zunächst erschienen diese Mappen auf französisch und auf englisch. Es handelte sich dabei um eine Einführungsausgabe, wobei man von der Idee ausgegangen war, dass die Nationalen Gesellschaften und die Regierungen, die sich dafür interessieren, selbst eine nationale Auflage, die an die Gegebenheiten ihres eigenen Landes angepasst ist, herausgeben würden.

Die Pädagogischen Mappen figurierten auf der Tagesordnung einer Reihe von Treffen von welchen in diesem Kapitel bereits die Rede war, nämlich den Seminaren in *Mombasa* und *Kuala Lumpur* und den Tagungen in *Danzig*, *Oslo* und *Kuwait*. Sie boten die Gelegenheit, die Methoden zur Verwendung der Mappen sowie die Möglichkeiten ihrer Anpassung an die Gegebenheiten der verschiedenen Länder, ihre Übersetzung, ihren Nachdruck, usw. eingehend zu besprechen.

Wir wünschen ferner auch darauf hinzuweisen, dass das *Spanische Rote Kreuz* die Übersetzung und den Druck der Pädagogischen Mappen in spanischer Sprache fertiggestellt hat, während das *Rumänische Rote Kreuz* sie auf rumänisch übersetzen liess. Das *Polnische Rote Kreuz* hat die Pädagogischen Blätter dieser Mappen (sie zeigen wie der Unterricht über das Rote Kreuz in sehr verschiedenartige Kurse aufgenommen werden kann) übersetzt und eine Versuchsstudie über die Ver-

wendung dieser Mappen in einer Schule in Polen durchgeführt. Das *Belgische Rote Kreuz* teilte seine Absicht mit, die Pädagogischen Mappen in der Form monatlicher Broschüren zu veröffentlichen; der *Türkische Rote Halbmond* übersetzte die Mappe über die Genfer Abkommen.

### Verbreitung an den Universitäten

*Internationaler Kongress über Menschenrechtsunterricht*: An diesem Kongress, den die UNESCO vom 12. bis 16. September 1978 in Wien organisierte, nahm eine IKRK Delegation teil, insbesondere um zu erwirken, dass der Unterricht über das humanitäre Völkerrecht Bestandteil dessen über die Menschenrechte sei.

Dementsprechend ist dieses Anliegen in den von der Konferenz angenommenen Schlussfolgerungen enthalten, in welchen zum Ausdruck kommt, dass der Unterricht über Menschenrechte auch die Wahrung der Menschenrechte im Falle bewaffneter Konflikte umfassen müsse, einschliesslich des Unterrichts über das humanitäre Völkerrecht, und dass die Anstrengungen des IKRK zur Ausarbeitung eines internationalen Unterrichtsprogramms für das humanitäre Recht zu unterstützen sei und dass, ferner, die entsprechenden Aspekte des humanitären Völkerrechts in das Lehrmaterial für die Menschenrechte aller Stufen eingeschlossen werden müsse.

Im Hinblick auf diesen Kongress und auf Wunsch der UNESCO hatte das IKRK ferner eine Dokumentation von etwa 15 Seiten mit dem Titel « Die Verbreitung des humanitären Völkerrechts im allgemeinen und der Unterricht darüber an den Universitäten im besonderen » vorbereitet.

### VERBREITUNG BEI DEN STREITKRÄFTEN

#### Das Soldatenhandbuch

Das Soldatenhandbuch gehört zu den Mitteln, die das IKRK zur Verbreitung der Genfer Abkommen bei den Streitkräften einsetzt. Nachdem es in 13 Sprachen übersetzt worden war, wurde es 1978 von den Streitkräften von 72 Ländern Afrikas, Lateinamerikas, Asiens und des Nahen Ostens verwendet.

Im Berichtsjahr wurde in Bangladesh eine Fassung des Soldatenhandbuchs in *bengalischer Sprache* in einer Auflage von 50 000 Exemplaren herausgegeben.

Ferner übergab das IKRK dem Roten Halbmond von Somalia eine Auflage von 17 000 Exemplaren in *somalischer Sprache*.

#### Internationaler Lehrgang über das Kriegsrecht

Im dritten aufeinanderfolgenden Jahr hat das IKRK aktiv am *internationalen Kurs über das Kriegsrecht für Offiziere* teilge-

nommen, welcher unter den Auspizien des Internationalen Instituts für humanitäres Recht von San Remo (Italien) organisiert wird; ein IKRK Mitarbeiter, Oberstleutnant im Generalstab, leitete den Kurs.

1978 fanden zwei Kurse statt (es handelte sich um den 4. und 5. Kurs). Am ersten, vom 14. bis zum 21. Juni, in französischer Sprache, nahmen Offiziere aus den folgenden Ländern teil: Belgien, Benin, Iran, Italien, Kanada, Obervolta, Schweiz, Senegal, und Zaire.

Der zweite fand vom 6. bis zum 13. September statt. Es war der erste Kurs in englischer Sprache. Etwa 30 Offiziere aus den folgenden Ländern nahmen daran teil: Ägypten, Bundesrepublik Deutschland, Finnland, Griechenland, Irak, Irland, Italien, Kanada, Niederlande, Philippinen, Schweiz, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten.

Diese Lehrgänge, welche sowohl Vorlesungen als auch praktische Übungen umfassen, betreffen vor allem die Auswirkungen des Haager Rechts sowie der Genfer Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle auf die Art und Weise, wie militärische Operationen geführt werden.

#### Missionen in die USA...

1978 begab sich der gleiche Mitarbeiter im Mai und im Oktober in die Vereinigten Staaten, um an zwei Lehrgängen über das Kriegsrecht für Militärjuristen der Amerikanischen Streitkräfte teilzunehmen und dort Übungen zu leiten. Es handelte sich um:

- den «8th Law of War Instructor Course», der von der Schule des «Judge Advocate General» in Charlottesville, Virginia organisiert wurde und um
- die «Jahreskonferenz der «Judge Advocates of the United States Navy and Marine Corps», in Washington.

Bei seinem zweiten Aufenthalt in den Vereinigten Staaten hielt der Vertreter des IKRK ferner einen Vortrag über die Zusatzprotokolle vor einer «Workshop Conference», welche zu diesem Thema vom «Strategic Institute» des «US Army War College», Carlisle Barracks, Pennsylvania, organisiert worden war. Schliesslich hielt er auch einen Vortrag über das Kriegsrecht und die Rolle des Kommandanten vor dem «National Defense College» und einen über das IKRK und das humanitäre Recht an der «George Washington University» in Washington.

#### ... und in die Bundesrepublik Deutschland

Im November hielt dieser Mitarbeiter Vorträge und leitete Übungen über das Kriegsrecht und zwar in französischer Sprache für die Offiziere der Belgischen Truppen und auf Deutsch für diejenigen der Bundesrepublik, welche im Gebiet von Arolsen bei Kassel stationiert sind.

#### Schweiz

Auf Vorschlag des IKRK konnte eine ägyptischer und ein norwegischer Offizier im November am zweiten der *Einführungskurse 1978 in das im Krieg anwendbare Völkerrecht* teilnehmen, welche die Schweizer Armee jedes Jahr durchführt.

#### PUBLIKATIONEN

1978 hat das IKRK folgende Werke veröffentlicht:

- *Revue internationale de la Croix-Rouge*; erscheint alle zwei Monate (in französischer, englischer und spanischer Sprache, siehe auch Seite 72 dieses Berichts),
- *Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949* (arabische Fassung),
- *Afrikanische Traditionen und humanitäres Recht No II* von Yolande Diallo (französische und englische Fassung),
- *Das IKRK und die Abrüstung*, Sonderdruck aus der *Revue internationale de la Croix-Rouge* (französische, englische und spanische Fassung),
- *Neuauflage der IKRK-Mappe* (französische, englische, japanische und deutsche Fassung),
- *Schulhandbuch «Das Rote Kreuz und mein Land»*, Neuauflage der afrikanischen Fassung in französischer Sprache,
- *Tätigkeitsbericht 1977 des IKRK* (französische, englische, spanische und deutsche Fassung),
- *Das IKRK in Afrika* (französische, englische, spanische, portugiesische, deutsche und suaheli Fassung).

#### Beziehungen zu den Nationalen Gesellschaften und zu den Rotkreuzinstitutionen

##### BEZIEHUNGEN ZU DEN NATIONALEN GESELLSCHAFTEN

Aus dem Charakter seiner Arbeit ergibt sich, dass das IKRK in ständiger Verbindung zu den Regierungen steht, welche dafür zuständig sind, ihm die konkreten Möglichkeiten zur Durchführung seiner Aufgabe zugunsten der Konfliktopfer einzuräumen. Aber als Bestandteil des Internationalen Roten Kreuzes legt es auch Wert darauf, enge Verbindung mit allen Nationalen Gesellschaften sowie mit ihrem Dachverband, der Liga der Rotkreuzgesellschaften zu pflegen.

Tatsächlich obliegen ihm innerhalb der Bewegung statutarisch eine Reihe spezieller Aufgaben, darunter die Wahrung der Grundsätze des Roten Kreuzes und die Anerkennung von neu- oder wiederentstandenen Nationalen Gesellschaften. Ende 1978

#### DIE INTERNATIONALE ROTKREUZKONFERENZ

Die Internationale Rotkreuzkonferenz ist die höchste beratende Instanz der Rotkreuzbewegung. Sie versammelt alle vier Jahre die Vertreter der Nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne, der Liga der Rotkreuzgesellschaften, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuze und der Staaten, die den Genfer Abkommen angehören.

gab es deren 125. Darüber hinaus erachtete das IKRK es jederzeit als eine seiner wesentlichen Pflichten, nach Möglichkeit zum Zusammenhalt der Bewegung beizutragen. Schliesslich bringen auch die Nationalen Gesellschaften einen sehr wichtigen Beitrag zur Aktion zugunsten der Opfer von Konflikten und analogen Situationen, oder können ihn bringen.

#### **Gemeinsame Kommission des IKRK und der Liga für die Statuten der Nationalen Gesellschaften**

Diese Kommission ist am 20. Juni und am 7. November zusammengetreten zur Durchführung der Resolution No. VI der XXII. Internationalen Rotkreuzkonferenz (Teheran, 1973), in welcher die Nationalen Gesellschaften, welche ihre Statuten zu ändern beabsichtigen, aufgefordert werden, die beiden internationalen Institutionen von den vorgesehenen Änderungen zu benachrichtigen und ihre eventuellen Empfehlungen zu berücksichtigen.

Die Kommission hat insbesondere geprüft, ob die ihr vorgelegten Unterlagen den im Roten Kreuz inkraftstehenden Regeln entsprechen.

Darüber hinaus hat sie, unter dem Gesichtspunkt der Verwirklichung der Grundsätze und der Einhaltung der Anerkennungs- und Zulassungsbedingungen, eine Reihe von Fällen behandelt, welche ihr vorgelegt worden waren.

Schliesslich hat sie bei sieben im Entstehen begriffenen Gesellschaften Schritte im Hinblick auf ihre Anerkennung durch das IKRK unternommen.

Insgesamt hat die Kommission 1978 24 Fälle geprüft und behandelt.

#### **Treffen am Sitz des IKRK der leitenden Persönlichkeiten der Nationalen Gesellschaften, welche Mitglieder des Exekutivrats der Liga sind**

Um die nunmehr häufigen Sitzungen des Exekutivrats der Liga in Genf zu nutzen, der aufgrund der neuen Satzungen von 1977 alle sechs Monate tagt, beschloss das IKRK, die Informationszusammenkünfte für die Vertreter der Nationalen Gesellschaften an den Ratssitzungen zu ändern und als Gedanken-austausch so zu gestalten, dass diese Vertreter aktiver daran teilnehmen können, vor allem auch, um ihre Meinung zu Fragen einzuhören, welche von gemeinsamen Interesse sind. Damit wollte das IKRK auch einer Anregung Rechnung tragen, welche D. Tansley in seinem Bericht über die Neubewertung der Rolle des Roten Kreuzes zum Ausdruck gebracht hatte.

Anlässlich der beiden Genfer Sitzungen des Exekutivrats der Liga von 1978 kam dieser Beschluss des IKRK zum ersten Mal zum Zuge. Die Vertreter von mehr als 40 Nationalen Gesellschaften nahmen an den Sitzungen beim IKRK vom 5. Mai und 26. Oktober teil.

An der Zusammenkunft vom 5. Mai prüften die Teilnehmer nach einem ersten Teil, der einer kurzen Darlegung der IKRK-Tätigkeiten gewidmet war, welche Fragenkreise an den kommenden Sitzungen besprochen werden sollten. Dafür festgehalten wurden ganz besonders: die Rolle der Nationalen Gesellschaften in den Zusatzprotokollen, die Verbreitung der Genfer Abkommen, der Grundsätze und Ideale des Roten Kreuzes, Fragen der zweckbestimmten Hilfeangebote, der

Nationalen Gesellschaften, der Geiselnahme sowie der Begriff des spezifischen Schutzes des Roten Kreuzes.

Das Treffen vom 26. Oktober folgte dem gleichen Schema: nach einem Referat über die IKRK-Einsätze im Feld stand der Begriff des speziellen Schutzes des Roten Kreuzes und der Mittel, diesen besser bekannt zu machen, zur Diskussion.

#### **Besuche Nationaler Gesellschaften**

Zusätzlich zu den oben genannten Versammlungen hatte das IKRK 1978 das Vergnügen, etwa 1400 Mitglieder Nationaler Gesellschaften des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds, darunter etliche leitende Persönlichkeiten, an seinem Sitz zu empfangen.

#### **Missionen von Präsident und Mitgliedern des IKRK zu Nationalen Gesellschaften und Regierungen**

Der Präsident des IKRK, Alexandre Hay, hat seinerseits die Nationalen Gesellschaften und Behörden folgender Länder besucht: *Bulgarien* (Jahrhundertfeier des Bulgarischen Roten Kreuzes), *Malaysia* (Erstes Asiatisches Seminar über Verbreitung des humanitären Völkerrechts), *Sowjetunion* (auf Einladung der Allianz der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften der UdSSR), *Jugoslawien* und im Rahmen von Reisen, die im Zusammenhang mit einzelnen Aktionen des IKRK auf dem Felde oder mit der Finanzierung der Institution standen: *Algerien, Indonesien, Iran, Kanada, Marokko, Mauretanien, Niederlande, Norwegen, Vereinigte Staaten von Amerika*.

Ferner führten Mitglieder des IKRK verschiedene Dienstreisen durch. Richard Pestazzoli, Sonderassistent des Präsidenten, begab sich nach *Somalia* und *Kenia*. Thomas Fleiner und Athos Gallino begaben sich nach *Äthiopien*, resp. *Portugal* und Marcel A. Naville, ehemaliger Präsident, nach *Nicaragua*.

#### **Teilnahme an regionalen Tagungen und Seminaren**

Zusätzlich zu denjenigen, welche im Kapitel über die Verbreitung des humanitären Völkerrechts, der Grundsätze und Ideale des Roten Kreuzes genannt sind, nahmen Vertreter des IKRK an den folgenden regionalen Tagungen und Seminaren des Roten Kreuzes teil:

##### **Afrika**

- 10. Konferenz der arabischen Gesellschaften des Roten Halbmonds und des Roten Kreuzes, Rabat, 10. bis 15. April.
- Koordinierungstatung über die humanitäre Rotkreuzhilfe für Opfer der bewaffneten Konflikte im südlichen Afrika, Dar es Salam, 23. bis 25. Juli.
- Tagung der Vertreter der Nationalen Gesellschaften der Mitgliedstaaten der Organisation der Islamischen Konferenz, Benghasi, 30. September bis 2. Oktober.

##### **Amerika**

- 8. Tagung der Präsidenten und technisches Seminar der Nationalen Gesellschaften der Vereinigten Staaten, Mexikos, Zentralamerikas und Panamas, San José, 14. bis 18. Februar.

##### **Europa**

- Ausbildungs- und Fortbildungsseminar für Mitarbeiter des Finnischen Roten Kreuzes, die an internationalen Aktionen teilgenommen hatten, Lohjansaari (Finnland), 15. bis 19. Mai.

- Tagung der Nationalen Gesellschaften der Balkanländer, Skopje, 12. bis 14. Juni.
- Tagung der Direktoren für Information und Öffentlichkeitsarbeit der Nationalen Gesellschaften der westlichen Länder, Madrid, 18. bis 20. September.
- Seminar der Redaktoren der europäischen Rotkreuzzeitschriften, Warschau, 13. bis 16. November.

## STÄNDIGE KOMMISSION

Unter dem Vorsitz von Sir Evelyn Shuckburgh (Britisches Rotes Kreuz) tagte die Ständige Kommission des Internationalen Roten Kreuzes am 5. Mai und am 26. Oktober in Genf.

Sie hatte von der XXIII. Internationalen Rotkreuzkonferenz (Bukarest 1977) den Auftrag erhalten, Ort und Datum der XXIV. Internationalen Konferenz festzulegen, nachdem die Nationalen Gesellschaften, welche ins Auge fassten, sie in ihrem Lande zu empfangen, alle zur gleichen Zeit aufgefordert worden waren, ihre Angebote vor dem 30. April 1978 bekannt zu machen.

Die Ständige Kommission nahm das Angebot des Philippinischen Roten Kreuzes danken an und beschloss, dass die XXIV. Internationale Rotkreuzkonferenz 1981 in Manila stattfinden werde.

## ARBEITSGRUPPE ÜBER DAS KENN- UND SCHUTZZEICHEN

Anlässlich der XXIII. Internationalen Rotkreuzkonferenz hatte der Rat der Delegierten eine Arbeitsgruppe mit dem Auftrag gebildet, alle Fragen, die das Zeichen betreffen, im Konsensverfahren zu prüfen und der XXIV. Internationalen Rotkreuzkonferenz Bericht zu erstatten.

Diese Arbeitsgruppe besteht aus Vertretern des IKRK, der Liga, des Henry-Dunant-Instituts und neun Nationaler Gesellschaften (Iran, Malaysia, Niger, Schweiz, Spanien, Syrien, Türkei, UdSSR und USA) und trat 1978 am 1. Mai und am 23. Oktober zusammen. An diesen Sitzungen fanden Gespräche über die Gesamtheit der Lösungen statt, die man im Hinblick auf die Einheit des Schutz- und Kennzeichens ins Auge fassen könnte.

Um die Studie fortzusetzen und die vom Rat der Delegierten vorgesehenen Konsultationen durchzuführen, beschloss die Arbeitsgruppe, jährlich zwei Sitzungen anlässlich des Exekutivrats der Liga abzuhalten.

## KOMMISSION ZUM FRAGENKREIS ROTES KREUZ UND FRIEDEN

Der Rat der Delegierten von 1977 hatte auch beschlossen, eine Kommission mit der Aufgabe zu bilden, die Durchführung des «Aktionsprogramms des Roten Kreuzes als Faktor des Friedens» voranzutreiben, welches zwei Jahre zuvor, im Verlaufe einer Weltkreuzkonferenz über den Frieden in Belgrad, ausgearbeitet worden war.

Diese Kommission, welche Vertreter 12 Nationaler Gesellschaften \* des IKRK, der Liga und des Henry-Dunant-Instituts

versammelt, trat am 25. Oktober am Sitz des IKRK zum ersten Mal zusammen. Unter dem Vorsitz von Harald Huber, Vizepräsident des IKRK, nahm sie Kenntnis von den Berichten mehrerer Nationaler Gesellschaften, der Liga, des IKRK und des Henry-Dunant-Instituts und arbeitet ein Programm zur Untersuchung verschiedener Formen von Beiträgen des Roten Kreuzes zum Frieden aus.

## BEWERTUNG DER ROLLE DES ROTEN KREUZES

Hauptthema der XXIII. Internationalen Rotkreuzkonferenz war das Studium des Berichts über die Neubewertung, welcher von D. Tansley unter dem Titel «*Eine Tagesordnung für das Rote Kreuz*» ausgearbeitet worden war (Genf, Juli 1975). Nachdem sie dem Autor ihren Dank ausgesprochen und mit Genugtuung festgestellt hatte, dass das IKRK, die Liga und die Nationalen Gesellschaften die Ausführungen und Anregungen des Berichtes berücksichtigt hatten, bat die Internationale Konferenz in ihrer Resolution Nr. II die beiden Genfer Institutionen, die Fragen, die noch zur Bearbeitung anstanden, weiter zu behandeln, um «sie den geeigneten Gremien des Roten Kreuzes zur Prüfung zu unterbreiten und den zuständigen Organen über die unternommenen Massnahmen und erreichten Fortschritte zu berichten».

In Durchführung dieser Entschließung leiteten Liga und IKRK eine umfassende Identifizierungsprozedur ein und hoben einerseits die Arbeiten hervor, welche seit das Dokument unter dem Titel «*Das IKRK, die Liga und der Tansley-Bericht*» der Internationalen Konferenz vorgelegt worden war durchgeführt worden waren oder sich in Ausführung befanden, wobei das Dokument selbst eine Reihe von Antworten der beiden Institutionen auf Ideen und Anregungen von Tansley enthielt; andererseits zeigten sie, welche Fragen erst noch untersucht werden müssen. Letztere werden im Jahre 1979 vom IKRK und der Liga gemeinsam geprüft, um dem Rat der Delegierten vom Oktober 1979 Schlussfolgerungen zu unterbreiten.

## FLORENCE-NIGHTINGALE-MEDAILLE

Am 23. August 1978 richtete das IKRK ein Rundschreiben mit einem Fragebogen an die Nationalen Gesellschaften und bat sie, ihm vor dem 1. März 1979 Kandidaten für die 27. Gewährung der Florence Nightingale-Medaille zu unterbreiten, welche auf den Monat Mai 1979 festgelegt worden war.

## SHÔKEN-FONDS

Die mit der Verteilung der Einkünfte aus dem Kaiserin-Shôken-Fonds beauftragte paritätische Kommission aus Vertretern der Liga und des IKRK trat, in Anwesenheit von Akitane Kiuchi, dem Chargé d'affaires a.i. der ständigen Vertretung Japans bei den Internationalen Organisationen in Genf am 5. April am Sitz der Liga zusammen. Sie bestimmte, dass die 57. Verteilung den Nationalen Gesellschaften folgender Länder zugute kommen soll: Ägypten, Fidschi, Kolumbien, Libanon, Liberia, Sudan und Trinidad und Tobago.

Das zugeteilte Einkommen — insgesamt 151 000 Schweizer Franken — wird diesen Gesellschaften gestatten, ihre Ausrüstung zu verbessern und ihre Tätigkeiten auf dem Gebiet der

\* Ägypten, Australien, Deutsche Demokratische Republik, Salvador, Frankreich, Indonesien, Jugoslawien, Kanada, Mauretanien, Philippinen, Senegal, Zaire.

Ausbildung, der Bluttransfusion, der Katastrophenhilfe und im sozialmedizinischen Bereich auszuüben.

Der Kaiserin-Shōken-Fonds wurde 1912 mit einer Spende Ihrer Majestät, der Kaiserin von Japan gegründet, um die humanitären Tätigkeiten der Nationalen Gesellschaften, vor allem in Friedenszeiten, zu finanzieren. Seither kam dieser Fonds in den Genuss mehrerer Spenden der Kaiserfamilie, der Regierung und der Rotkreuzgesellschaft Japans.

## BEZIEHUNGEN ZUM HENRY-DUNANT-INSTITUT

### Einführungsseminar in die internationalen Tätigkeiten des Roten Kreuzes

Das IKRK hat zum zweiten Einführungsseminar in die internationalen Tätigkeiten des Roten Kreuzes, welches vom Henry-Dunant-Institut in Genf vom 16. bis 24. Mai 1978 organisiert wurde, in der Form beigetragen, dass es Vortragende zur Verfügung stellte. Vertreter der Nationalen Gesellschaften folgender Länder nahmen daran teil: Belgien, Benin, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Haiti, Italien, Jugoslawien, Kamerun, Kongo, Marokko, Niederlande, Niger, Obervolta, Polen, Senegal, Schweiz, Spanien, Togo, Türkei und Tunesien. Die Tagesordnung umfasste die historische Entwicklung des Roten Kreuzes, die Struktur der Bewegung, die Zusammenarbeit zwischen den internationalen Rotkreuzinstitutionen, Hilfeleistungen, die Liga heute und morgen, das humanitäre Völkerrecht, das IKRK heute, die Zusammenarbeit der Nationalen Gesellschaften mit den internationalen Rotkreuzinstitutionen, Schutz und Beistand sowie die Verbreitung der Grundsätze des Roten Kreuzes und des humanitären Völkerrechts. Die Liga war ebenfalls vertreten und entsandte mehrere Vortragende.

## Andere Arbeiten

### DAS ROTE KREUZ UND DER FRIEDE

#### Rundtischgespräch der mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichneten Institutionen

Im Rahmen der in Genf organisierten Feierlichkeiten aus Anlass des 150. Jahrestags der Geburt Henry Dunants, des Gründers des Roten Kreuzes und ersten Empfängers des Friedensnobelpreises von 1901, hat das IKRK, zusammen mit der Liga, die Initiative dazu ergriffen, die Institutionen, die mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet worden waren, am 27. und 28. April 1978 zu einem Rundtischgespräch zu vereinigen. Unter dem Vorsitz des Prinzen Sadruddin Aga Khan, dem ehemaligen Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, fand dieses Gespräch, zu welchem sich die neun Institutionen zusammenfanden, am Sitz des Internationalen Arbeitsamtes statt: Das Institut für Internationales Recht (1904), das Internationale Friedensbüro (1910), die Quäker (1947), das Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlingswesen (1954), der Kinderhilfesatz der Vereinten Nationen (1965), die Internationale Arbeitsorganisation (1969), « Amnesty International » (1977), die Liga der Rotkreuzgesellschaften (1963), und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (1917, 1944 und 1963). Ferner wurden drei Journalisten als Vertreter ver-

schiedener grosser Strömungen der Weltmeinung zugezogen, nämlich Vikenti Matveev (UdSSR), Pierre Salinger (USA) und Tarzie Vittachi (Sri Lanka).

Das Gespräch bezog sich auf den Beitrag, welchen die neun Institutionen unter den heutigen Gegebenheiten zum Frieden liefern können und sollte die Welt an die Rolle erinnern, welche Henry Dunant für den Frieden gespielt hatte.

Ein erster Teil fand unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Ein fruchtbare Meinungsaustausch führte zur Verabschiedung von zwei Texten: im einen einigten sich ihre Vertreter auf eine Beschreibung der Markmale, die den neun Organisationen in bezug auf das Problem des Friedens gemeinsam sind und im anderen arbeiteten sie einen Friedensaufruf für die Völkergemeinschaft aus, insbesondere die Regierungen, die zwischenstaatlichen und die nicht regierungsvertretenden Organisationen. Ferner beschlossen sie, den Appell, den das IKRK im Hinblick auf die ausserordentliche Abrüstungstagung der Vereinten Nationen vorbereitet hatte, einstimmig zu unterstützen (siehe unten). Schliesslich kamen sie überein, den Dialog inoffiziell fortzusetzen.

Nach dieser Sitzung hinter geschlossenen Türen, die zwei Tage beanspruchte, trat die Gesprächsrunde zu einer öffentlichen Sitzung zusammen, um dem Publikum und der Presse ihre Schlussfolgerungen zu unterbreiten und die Debatte fortzusetzen.

\*

Wie abgemacht, trafen sich die Institutionen des Rundtischgesprächs am 2. Oktober beim IKRK wieder. Sie genehmigten den Bericht und beschlossen, ihm genauso wie dem Friedensaufruf eine möglichst grosse Verbreitung zu geben. Dieses Dokument, in verschiedenen Sprachen übersetzt, sollte in den ersten Monaten 1979 gedruckt werden.

Auch beschlossen die Teilnehmer zur Beurteilung der Wirkung der Verbreitung des Berichts und des Aufrufs 1979 wieder zusammenzutreten. Ferner wurde vorgesehen an dieser Sitzung auch die Frage der Erziehung der Jugend auf dem Gebiet der Friedensproblematik zu prüfen und gewisse, während des Rundtischgesprächs geäusserte Ideen, insbesondere diejenige, die UNESCO zu dieser Arbeit heranzuziehen, weiterzuentwickeln.

### DAS IKRK UND DIE ABRÜSTUNG

#### Sondersession der Generalversammlung der Vereinten Nationen über die Abrüstung

Das IKRK legte Wert darauf, anlässlich dieser Abrüstungssitzung, welche vom 23. Mai bis 28. Juni 1978 in New York stattfand, seine Stimme zu dieser wesentlichen Frage zu erheben. Aus diesem Grund richtete es am 23. Mai einen Aufruf an die Regierungen, die an der Sondersessionsperiode vertreten waren, aus welchem wir hier die wichtigsten Auszüge wiedergeben:

*Schon am 5. September 1945, weniger als einen Monat nach den Kernwaffen-Bombardierungen von Hiroshima und Nagasaki, drückte das IKRK öffentlich seine tiefe Besorgnis über diese Entwicklung aus. Heute ist jedoch festzustellen, dass trotz der erheblichen Anstrengungen aller Menschen guten Willens die Entwicklung von Waffen seither in immer schnelle-*

rem Tempo ihren Fortgang genommen hat, und zwar mengenmässig ebenso wie von ihrer Zerstörungskraft her. Die Hauptleidtragende dieser Entwicklung ist die Zivilbevölkerung, die in immer grösserer Masse von Waffen mit unberechenbacher Wirkung getroffen wird oder unter der ständigen Bedrohung durch Massenzerstörungsmittel lebt.

Daher ist für das IKRK der Augenblick gekommen, erneut seine Beunruhigung über die Anhäufung eines Zerstörungspotentials zu äussern, das die ganze Erde zu vernichten droht, und einmal mehr seine tiefe Besorgnis zum Ausdruck zu bringen über die sinnlose Vergeudung des Wettrüstens und der massiven Waffenlieferungen in alle Teile der Welt, die in ihrer Mehrheit immer noch im Elend leben.

In vielen Kriegen unmittelbarer Zeuge der unermesslichen Leiden von Millionen Opfern, denen es mit der Unterstützung aller Kräfte des Roten Kreuzes Schutz und Linderung zu bringen suchte, ruft das IKRK die Generalversammlung der Vereinten Nationen auf, diese ausserordentliche Tagung zum Ausgangspunkt einer neuen Hoffnung für die Völkergemeinschaft zu machen. Es beschwört auch die teilnehmenden Regierungen, alle Mittel einzusetzen, um ein Klima des Vertrauens und der Sicherheit zu schaffen, das die Menschheit aus der bisherigen falschen Bahn heraus und unter Hintanzsetzung nationaler Interessen zu einem Abkommen über die Abrüstung hinführt. Das Rote Kreuz ist überzeugt, dass ohne echte Abrüstungsmassnahmen der Weg zu seinem von allen Völkern der Welt geteilten Ideal der Brüderlichkeit unter den Erdenbürgern versperrt bleibt. Ohne jeden Zweifel ist der Blick der Völker dieser Erde heute mit ebensoviel Hoffnung wie Angst auf die Generalversammlung der Vereinten Nationen gerichtet.

Der Delegierte des IKRK bei den Internationalen Organisationen hat die Debatten dieser ausserordentlichen Session als Berater verfolgt.

#### **SCHAFFUNG EINER ISLAMISCHEN ORGANISATION ZUR UNTERSTÜTZUNG DER OPFER VON NATURKATASTROPHEN UND KRIEGEN**

In einem Schreiben vom 3. November 1977 liess der Generalsekretär der Organisation der Islamischen Konferenz das IKRK und die Liga wissen, dass die Aussenminister der Mitgliedstaaten dieser Organisation an ihrer achten Tagung (Tripolis, Mai 1977) beschlossen hatten, eine « Internationale Rothalbmondorganisation des Islam » mit der Aufgabe, die Opfer von Naturkatastrophen und bewaffneten Auseinandersetzungen zu unterstützen, zu schaffen.

In ihrer Antwort äusserten IKRK und Liga ihre Genugtuung über diese Stärkung der internationalen Solidarität zur Bekämpfung des menschlichen Leidens. Dazu erinnerten sie an die Bestimmungen der Ersten und Vierten Genfer Konvention vom 6. August 1949, wo die Verwendung der Zeichen des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit Sonne den militärischen Sanitätsdiensten, den Krankenhäusern und den Nationalen Gesellschaften der Staaten, die den Genfer Abkommen angehören, unter welchen fast alle Mitglieder der Islamischen Konferenz sind, vorbehalten bleiben. Zwar unterstrichen das IKRK und die Liga, dass sie in der Praxis mit der neuen Hilfsorganisation zusammenzuarbeiten wünschen, aber

sie empfahlen gleichzeitig, dass diese einen Namen führe, der den Ausdruck « Roter Halbmond » nicht enthalte. Das Generalsekretariat der Islamischen Konferenz teilte den Aussenministern diese Überlegungen mit und letztere beschlossen, an ihrer 9. Konferenz (Dakar, April 1978) die Vertreter der Nationalen Gesellschaften der Mitgliedstaaten der Konferenz zu bitten, Vorschläge zur Bezeichnung, Zielsetzung und Struktur der zukünftigen Organisation auszuarbeiten.

Zu diesem Zweck wurde eine Sitzung vom 30. September bis zum 2. Oktober nach Benghasi einberufen. Das IKRK und die Liga waren als Beobachter eingeladen. Am Ende der Diskussionen wurden mehrere Vorschläge formuliert, die zum Teil die von den internationalen Institutionen der Bewegung vorher ausgedrückten Empfehlungen nicht berücksichtigt. Unterschiedliche Meinungen wurden zur Bezeichnung der zukünftigen Islamischen Organisation geäussert und führten IKRK und Liga dazu, ihre Stellung in einer Denkschrift zu präzisieren, die am 5. Dezember 1978 den Aussenministern der 42 Mitgliedstaaten der Islamischen Konferenz zugestellt wurde. Ferner wurden bei etwa 20 der betroffenen Regierungen und beim Generalsekretär der Organisation der Islamischen Konferenz in Djeddah mündliche Demarchen unternommen.

## **AUSSENBEZIEHUNGEN UND INFORMATIONSSARBEIT**

### **Beziehungen zu den Internationalen Organisationen**

Im Rahmen der üblichen Beziehungen des IKRK zu den Vereinten Nationen folgte der Delegierte bei den internationalen Organisationen den Arbeiten der 34. Session der Menschenrechtskommission vom 6. Februar bis zum 10. März 1978, und den beiden Jahrestagungen des Wirtschafts- und Sozialrats.

Soweit das für die Einsätze des IKRK im Feld und auf juristischer Ebene nötig war, wurde der Kontakt mit dem UNO-Generalsekretariat sowohl in New York als auch in Genf aufrecht erhalten.

Im März begab sich der Präsident des IKRK, Alexandre Hay, in Begleitung des Direktors für Einsätze im Feld und dem Delegierten bei den Internationalen Organisationen und der seiner Dienststelle zugeteilten Delegierten für einen Besuch zum Sitz der Vereinten Nationen nach New York, wo er Gespräche mit dem Generalsekretär, Dr. Kurt Waldheim, und seinen wichtigsten Mitarbeitern hatte.

Der Chefarzt des IKRK wohnte der 31. Session der Weltgesundheitsversammlung, welche im Mai in Genf stattfand, als Beobachter bei.

Das IKRK folgte ferner den Arbeiten der ausserordentlichen Session der UNO-Generalversammlung über Abrüstungsfragen, die vom 23. Mai bis zum 28. Juni 1978 in New York tagte (vergleiche Seite 68 dieses Berichtes).

Es folgte auch den Arbeiten der 33. Session der Generalversammlung, vor allem den Abrüstungsfragen, die in der ersten